



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

## Schnellbrief

An die  
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030  
Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
e-mail: info@kommunen-in-nrw.de  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: I/3 020-08-27 we/gr  
Ansprechpartner/in: HRef. Wellmann  
Durchwahl 0211 • 4587-226

29.06.2009

## **Novellierung des § 27 GO durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden**

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

**der Landtag NRW hat am 24. Juni 2009 mit dem Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden grundlegende Änderungen des § 27 Gemeindeordnung – Ausländerbeiräte - beschlossen. Das Gesetz sieht als Grundmodell den Integrationsrat bestehend aus direkt gewählten Migrantenvetretern/-innen und vom Rat bestellten Ratsmitgliedern vor. Des Weiteren besteht als Alternative die Möglichkeit zur Schaffung eines Integrationsausschusses, nicht jedoch eines Ausländerbeirates in der bisherigen Form. Die Wahl der Mitglieder findet spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit des neuen Rates statt. Wahlberechtigt sind neben den ausländischen Einwohnern auch Deutsche mit Migrationshintergrund (Eingebürgerte und Spätaussiedler), sofern sie sich ins Wählerverzeichnis eintragen lassen.**

Das Gesetz setzt im Wesentlichen die im Rahmen des laufenden Modellversuchs gesammelten Erfahrungen der Städte um, die in Abweichung zu § 27 Gemeindeordnung anstelle von Ausländerbeiräten sog. Integrationsräte oder –ausschüsse gebildet haben. Das Innenministerium hatte im Jahr 2007 eine Befragung zu den Erfahrungen mit den neu installierten Gremien bei den am Modellversuch beteiligten Kommunen durchgeführt. Die Auswertung der Befragungen ergab, dass die erweiterte Zusammensetzung der Gremien bestehend aus direkt gewählten Migrantenvetretern/-innen und aus den vom Rat bestellten Ratsmitgliedern insgesamt sehr positiv bewertet wurde. Ausschlaggebend für diese Bewertung war insbesondere die Schaffung einer besseren Verzahnung der Arbeit von Rat und Integrationsgremium.

Das verabschiedete Gesetz sieht im Einzelnen folgende Änderungen vor.

### 1. Integrationsrat/Integrationsausschuss

Das Gesetz sieht vor, dass in Gemeinden, in denen mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ein Integrationsrat zu bilden ist. In Gemeinden, in denen mindestens 2.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein

Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 wahlberechtigte dies beantragen. Der Integrationsrat wird gebildet, indem die Migrantenvertreter unmittelbar gewählt werden und die vom Rat bestellten Ratsmitglieder hinzutreten. Sofern der Rat keinen Integrationsrat bilden will, kann er durch einen entsprechenden Ratsbeschluss von dem gesetzlich vorgesehenen Integrationsrat abweichen und einen Integrationsausschuss entsprechend § 58 GO bilden, der sich ebenfalls aus direkt gewählten Migrantenvertretern und vom Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammensetzt.

Da es in Zukunft keinen Ausländerbeirat mehr geben wird, müsste in Gemeinden, die einen Ausländerbeirat auf Antrag von mindestens 200 Wahlberechtigten eingerichtet hatten, nunmehr für die nächste Wahlperiode ein neuer Antrag auf Einrichtung des Integrationsrates/-ausschusses gestellt werden. Das Antragsverfahren wäre dann nicht notwendig, wenn der Rat stattdessen selbst die Einrichtung eines Integrationsrates/-ausschusses beschließen würde. Es empfiehlt sich, das Vorgehen zwischen Rat und bestehendem Ausländerbeirat abzustimmen. Gleiches gilt für diejenigen Ausländerbeiräte, die bereits in der Vergangenheit durch Ratsbeschluss gegründet wurden. Auch hier müsste ein entsprechender Beschluss erneuert werden.

Während der Integrationsrat als ein durch die Migrantenvertreter dominiertes Gremium gedacht ist, überwiegt im Integrationsausschuss die Zahl der Ratsmitglieder. Beide Gremien haben lediglich beratende Funktion. Die Anzahl der Mitglieder beider Gremien und auch das Verhältnis von Migrantenvertretern und Ratsmitgliedern lässt das Gesetz offen. Dies haben die Gemeinden in der Hauptsatzung zu regeln. Eine entsprechende Anpassung der Hauptsatzung kann bereits der amtierende Rat vornehmen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der neue Rat nicht seinerseits zu Beginn der kommenden Wahlperiode bezüglich der Art, Größe und Zusammensetzung des Integrationsgremiums eigene Entscheidungen treffen kann. Daher sollte dem neuen Rat möglichst in der konstituierenden Sitzung Gelegenheit gegeben werden, die Beschlüsse des amtierenden Rates zu bestätigen. Erst dann kann die Wahlauschreibung für die Wahl des Integrationsgremiums erfolgen.

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW hatte sich für die Besetzung des Integrationsrates mit zwei Dritteln direkt gewählter Migranten/-innen und einem Drittel vom Rat bestellter Ratsmitglieder ausgesprochen. Dieses Verhältnis erscheint insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Akzeptanz des Integrationsrates bei den Migranten/-innen als empfehlenswert.

Beim Integrationsausschuss darf die Zahl der direkt gewählten Integrationsvertreter die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen. Ihm können auch vom Rat bestellte sachkundige Bürger angehören. In jedem Fall muss die Zahl der Ratsmitglieder die Zahl aller anderen stimmberechtigten Mitglieder übertreffen. Dies gilt auch bei Feststellung der Beschlussfähigkeit.

## 2. Erweiterung des aktiven Wahlrechts

Wahlberechtigt sind in Zukunft nicht nur Ausländer, sondern auch Deutsche, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, 4 a und 5 Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben. Dies sind insbesondere Spätaussiedler und Eingebürgerte. Begrenzt ist das aktive Wahlrecht für Deutsche mit Migrationshintergrund jedoch nur für einen Zeitraum von 5 Jahren seit Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

Wahlberechtigte Personen können nur dann wählen, wenn sie sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Darüber hinaus haben sie den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen. Das heißt, sie müssen die entsprechenden Urkunden, die ihre Wahlberechtigung nachweisen, vorlegen.

## 3. Vorsitzender von Integrationsrat/Integrationsausschuss

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Vorsitzender kann somit auch ohne Weiteres ein Migrantenvorsteher sein. Der Integrationsausschuss hingegen muss aus seiner Mitte ein Ratsmitglied zu seinem Vorsitzenden sowie ein oder mehrere Ratsmitglieder zu Stellvertretern bestimmen. Die inneren Angelegenheiten regeln beide Gremien durch eine Geschäftsordnung.

#### 4. Wahltag

Die Wahl findet spätestens 16 Wochen nach Beginn der kommenden Wahlperiode statt. Briefwahl wird zugelassen. Da der neue Rat die Möglichkeit haben muss, selbst die Art, Größe und Zusammensetzung des Integrationsgremiums festzulegen, kann die Wahl erst nach Beginn der neuen Wahlperiode stattfinden. Ob es eine Empfehlung bezüglich des Wahltermins von Seiten der kommunalen Spitzenverbände geben wird, bedarf noch der Abstimmung zwischen den Verbänden. Wir werden Sie informieren, sobald wir Näheres wissen.

#### 5. Inkrafttreten des Gesetzes

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es wird voraussichtlich in der ersten Juliwoche im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet werden. Damit gilt das neue Gesetz bereits für die kommende Wahlperiode.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Hans-Gerd von Lennep